



Buckminster Königin-Elisabeth-Str. 46 • Luisenkirchhof II • 14059 Berlin

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG

282

Staatsanwaltschaft Berlin

z.Hd. Katrin Götz (Staatsanwältin)

10548 Berlin

per EGVP

Headquarters

Königin-Elisabeth-Str. 46
Luisenkirchhof II
14059 Berlin

+49 (0)174 17 17 365

+49 (0)30 28 88 360

ChurchOf@Buckminster.de

www.Buckminster.de

//

The minute you choose to do
what you really want to do,
it's a different kind of life.

-R. Buckminster Fuller

Berlin, 09.12.2024

-erstellt-

Strafanzeige

gegen Herrn Tobias Scheidacker, Rechtsanwalt und Notar in Berlin (Kanzlei HNTS Legal)

gem. § 164 Abs. 2 StGB in Verb. mit § 187 StGB

Hiermit erstatte ich,



S T R A F A N Z E I G E

gegen

Herrn Tobias Scheidacker, Rechtsanwalt und Notar, geschäftsansässig bei HNTS
Legal, Kurfürstendamm 31, 10719 Berlin

Privat in Falkensee lebend

und stelle

S T R A F A N T R A G

wegen Delikten des § 164 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 187 StGB.

—

Strafanzeige und Strafantrag erfolgen in Reaktion auf Schreiben des Angezeigten vom
16.01.2024 (21 Seiten zzgl. Anhang) und 08.05.2024 (2 Seiten zzgl. Anhang). **Als Beweismittel
reiche ich Band I + II der Strafakte (328 Cs) 282 Js 499/24 (1070/24) bei Ihnen ein.**



Der Grund für diese Strafanzeige

Mit 21-seitigem Schreiben vom 16.01.2024 erstattete der Angezeigte seinerseits Anzeige gegen mich, unter anderem wegen Beleidigung, Übler Nachrede und Nachstellung. Er legte ein unsortiertes, schwer zu überblickendes und kaum nachvollziehbares Sammelsurium vermeintlicher Internetbelege vor und versuchte, den Eindruck eines empfindlichen Übels zu erwecken, das ihm durch Geld- und Reputationsverlust infolge (zulässiger) Berichte über ihn entstanden sei.

Diese Berichte waren unter anderem auf der inzwischen deaktivierten Seite www.ikb-hetzkanzlei.de veröffentlicht, die nicht mehr existiert, da der Angezeigte nicht mehr unter „IKB Fachanwälte“ firmiert oder tätig ist, sondern unter „HNTS Legal“.

Die Berichte auf www.vermeintlicher-fachanwalt.de sind weiterhin aktiv und zu 100 % zulässig.

Die Summe aller angezeigten Straftaten, insbesondere die Identifizierbarkeit seiner Person im Internet, die den Strafbefehl gegen mich ausgelöst haben, wird gezielt als Vehikel genutzt, um einen von ihm behaupteten, jedoch nicht dargelegten Wirtschafts- und Reputationsschaden zu konstruieren. Dabei handelt es sich um klar erkennbares Kalkül im strafrechtlichen Sinne:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.“

§ 164 StGB (Falsche Verdächtigung)

Die angezeigten Straftaten gegen mich sollen den Eindruck eines umfassend eingetretenen oder noch drohenden Schadens erwecken. Der Angezeigte lässt es so aussehen, dass die Berichte über ihn und die damit verbundene Identifizierbarkeit ursächlich für finanzielle Einbußen und Reputationsverluste sind. Sein Ziel ist es, die juristische Auseinandersetzung nicht nur auf rechtlicher, sondern auch auf persönlicher und wirtschaftlicher Ebene zu meinem Nachteil zu instrumentalisieren.

Die in §164 Abs. 2 StGB beschriebenen Tatbestandsmerkmale sind erfüllt, da der Angezeigte bewusst falsche Tatsachenbehauptungen (Lügen) aufgestellt hat, um behördliche Maßnahmen gegen mich herbeizuführen und fort dauern zu lassen.

Der Angezeigte behauptet Finanz- und Reputationsschäden zu seinen Lasten, die bis auf ein vages Beispiel in keiner Weise dargelegt oder belegt sind. Diese Ausnahme – ein vermeintlicher Auftragsverlust in Höhe von ca. 7.000,00 € – stützt sich auf eine von ihm



eingereichte E-Mail, deren Absenderangabe nicht verifiziert wurde und die daher als Fälschung in Betracht kommt.

Eine Zeugenvernehmung —**die ich hiermit beantrage**— der angeblichen Person, die den in Rede stehenden Auftrag zurückgezogen haben soll, hat nie stattgefunden, und der behauptete Auftragsverlust ist somit nicht erweislich wahr.

Bei der gesuchten Person dürfte es sich um David Linus Elferich handeln, dessen Unternehmen Elferich Immobilien & Projekt GmbH u.a. als Kircheninvestor agiert, zu laden über Elferich Immobilien & Projekt GmbH, Essener Strasse 11, 10555 Berlin.

Dem Schreiben des Angezeigten vom 08. Mai 2024 lässt sich der Name „David Linus“ entnehmen (Vgl. S. 3 Band II), wobei David Linus die Vornamen der angegebenen Person bilden, und Elferich den Nachnamen.

Selbst wenn der behauptete Auftragsverlust erweislich wahr wäre, könnte dieser nicht mir angelastet werden. Meine Berichte auf www.ikb-hetzkanzlei.de – die zulässig waren – beschränkten sich auf eine sachlich-spöttische Darstellung des außergerichtlichen und gerichtlichen Verhaltens des Anzeigenden in Zivilprozessen und Schriftsätzen. Die kausale Verknüpfung zwischen den Berichten und einem angeblichen Auftragsverlust bleibt unbelegt und vor allem irrelevant.

Darüber hinaus war der Angezeigte zivilrechtlich in Bezug auf sämtliche Behauptungen seiner Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 16.01. (Strafanzeige + Strafantrag) und 08.05.2024 gänzlich erfolglos, was die Sache besonders dreist macht, denn es liegt der Fall vor, dass zivilrechtliche Schritte am Landgericht Berlin komplett gescheitert sind —nicht eine einstweilige Verfügung wurde gegen mich im Zusammenhang mit shicenacker.de, schergenacker.de, kirchenmobbing.org, kirchengate.de, ikb-hetzkanzlei.de oder vermeintlicher-fachanwalt.de erlassen— und der Angezeigte seine erfolglosen Bemühungen anschließend auf die strafrechtliche Schiene geschoben hat, was die Rechtsordnung schon nicht vorsieht.

Herr Scheidacker darf als Hetzjurist bezeichnet werden.

Er darf auch als einer von 500 dümmsten Deutschen bezeichnet werden.

Das ist Fakt.

Das Landgericht Berlin schritt nicht ein — Herr Scheidacker zog seinen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung sogar zurück.

**Beweisangebot (LG Berlin 27 O 544/23):
(A1) Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung, (A2) Hinweis des Landgerichts Berlin und (A3) Rücknahme des Antrags auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung**



In dem Verfahren 27 O 544/23 scheiterte der Angezeigte mit sämtlichen Anträgen auf Unterlassung, die später als Grundlage für seine Strafanzeige dienten. Daran zeigt sich, dass die von ihm vorgebrachten Vorwürfe bereits richterlich geprüft und als unzulässig und sogar unbegründet zurückgewiesen wurden. Dem Angezeigten hätte es freigestanden, ein Hauptsacheverfahren zu eröffnen und Begriffe wie „Hetzjurist“ (für die es keine Alternative gibt) in die Beurteilung des Landgerichts zu stellen, das dem Klageantrag jedoch nicht gefolgt wäre. Dies bereits allein aufgrund des Kontextes, von dem losgelöst und isoliert die Aussage nicht betrachtet werden darf. Zumal es bei der nachher eingeleiteten Strafverfolgung schon an der Erheblichkeit fehlt. Eine Äußerung, die zivilrechtlich überhaupt gar nicht untersagt oder angreifbar ist, kann selbstverständlich keine Beleidigung im strafrechtlichen Sinne sein.

Im Zivilverfahren erfuhr der Angezeigte eine Abfuhr. Dennoch hielt er diesen Sachverhalt vor der Staatsanwaltschaft zurück. Stattdessen verschärfte er die Vorwürfe gegen mich durch die Behauptung eines lästigen Wirtschaftsaufwands, angeblich horrender Ausgaben für die Kanzlei Cronemeyer Haisch aus Hamburg und eine Internetagentur (der Name ist hier bekannt), sowie durch nicht belegte Behauptungen über Finanz- und Reputationsverluste.

Seine Schriftsätze vom 16. Januar 2024 und 8. Mai 2024 enthalten schwerwiegende falsche Anschuldigungen gegen mich, unwahre Tatsachenbehauptungen und bewusste Lügen, die darauf abzielen, mich gegenüber Dritten zu verleumden.

Das besonders Lästige daran ist, dass die zu meinen Lasten angelegte Strafsakte (328 Cs) 282 Js 499/24 (1070/24), deren Bände I + II im vorliegenden Anzeigeverfahren gleichzeitig als Beweismittel dienen, durch zahlreiche Hände geht — von der Eingangsregistratur über Staatsanwälte, Richter, Justizmitarbeiter bis hin zu Anwälten.

Bereits eine einzige Person, die diese Akte zur Kenntnis nimmt, erhält ein gravierend falsches und reputationsschädliches Bild von mir.

Im Folgenden werde ich auf die bewussten Lügen des Angezeigten eingehen und diese widerlegen:

Strafanzeige des Angezeigten vom 16. Januar 2024

Fundstelle 1: Schreiben vom 16.01.2024, Seite 2

Der Angezeigte behauptet, ich würde seit 2019 eine Rufmordkampagne gegen die Ev. Luisen-Kirchengemeinde betreiben, ohne ein einziges Beispiel dafür zu nennen. Es sind reine Erfindungen. Eine Rufmordkampagne existiert nicht.

Fundstelle 2: Schreiben vom 16.01.2024, Seite 2

Der Angezeigte behauptet, die Rechtsanwältin Beate Heilmann habe ihr Mandat wegen mir niedergelegt, was unwahr ist. Die Weigerung der Kirchengemeinde, vernünftig bzw. überhaupt mit einem Mieterschutzverein zu kommunizieren und Auskünfte zu erteilen, sowie die wiederholte Belästigung meiner Person durch direkte Kontaktaufnahmen, führte letztlich



zur Mandatsniederlegung, die Frau Heilmann schriftlich dem Vertreter des Mieterschutzvereins anzeigte.

An anderer Stelle behauptete die ehemalige IKB-Anwältin (jetzt HNTS) Amelie von Oppen, in Beate Heilmanns Kanzleiräume sei meinerseits mit einem Kampfanzug eingedrungen worden, was unwahr und reine Verleumdung ist. Der betreffende Schriftsatz, den das Amtsgericht Charlottenburg sowie weitere Rechtsanwälte zur Kenntnis nahmen, wird zu einem späteren Zeitpunkt als Beweis eingereicht, da dieser zur Vermeidung der Preisgabe privater Informationen noch teilgeschwärzt werden muss.

Beweisangebot:

(A4) IKB-Schriftsatz (wird nachgereicht)

(A5) Mandatsbeendigung B. Heilmann (auf Nachfrage)

Fundstelle 3: Schreiben vom 16.01.2024, Seite 3

Falsch ist die Behauptung, den genannten Webseitenmangel es an einem sachlichen Bezug. Sämtliche Seiten werden als Verriss der Deppenworthülse „Hass und Hetze“ dargestellt. Das Gegenteil ist aber richtig: Das Sachliche —also der gesamte Kontext— existiert und wird lediglich satirisch/kreativ/spöttisch gerahmt. Das mag unbequem sein, ist aber nicht unzulässig.

Fundstelle 4: Schreiben vom 16.01.2024, Seite 17 unter d

Der Angezeigte behauptet bewusst wahrheitswidrig:

„Die Tatverdächtige brüstet sich weiterhin als unantastbar und fährt ohne jede Einsicht mit der digitalen Verfolgungsjagd der Anzeigerstatter fort und stellt die gegenüber Veröffentlichungen im Netz bestehende Wehrlosigkeit (besonders in der Masse) voller Freude zur Schau.“

Der Ton und die Wortwahl („brüstet sich“, „unantastbar“, „Verfolgungsjagd“, „Wehrlosigkeit zur Schau“) sind suggestiv und zielen allein darauf ab, die betroffene Person (mich) in ein moralisch verwerfliches Licht zu rücken.

Zu keiner Zeit habe mich als „unantastbar“, also über dem Gesetz stehend, ausgegeben.

Es handelt sich um manipulative und bewusst unwahre Schmutzbehauptungen, die der Verleumdung zugänglich sind.

Fundstellen: Schreiben vom 16.01.2024, Seite 17 unter e pp.

Der Angezeigte stellt die unwahre Behauptung auf, er würde wegen mir „Mandate verlieren“. Ein Mandatsverlust setzt jedoch voraus, dass ein Mandat bereits besteht oder eingegangen wurde. Die bloße Anbahnung eines Mandats ist ausdrücklich nicht gemeint. Ein verlorenes Mandat verlangt immer ein bereits bestehendes Mandatsverhältnis.



Ferner behauptet der Angezeigte, um die Lästigkeit noch zu verschärfen, die Webseiten würden nahezu täglich aktualisiert. Auch dieser Vorwurf ist rein suggestiv und schlicht unwahr, denn dadurch soll der Charakter einer möglicherweise rechtswidrigen Hetzjagd geschaffen werden.

Wahr ist allein, dass die Seiten aus dem Hause Buckminster NEUE ZEIT meistens nur wenige Male im Jahr aktualisiert werden.

Weiter behauptet der Anzeigerstatter, jeweils ohne ein einziges Beispiel und folglich ohne jeglichen Wahrheitsgehalt, dass er selbst bzw. sein Kanzleiumfeld von Mandanten auf die Webseiten angesprochen wird, dass Mandanten von „anderen“ (wer?) darauf aufmerksam gemacht werden und dass Gespräche mit diesen Mandanten über Hass im Netz geführt würden.

Es handelt sich um destruktives Framing zum Zwecke der Verleumdung.

Der Angezeigte behauptet auch:

„Auch hat die Tatverdächtige auf anwaltliche und gerichtliche Inanspruchnahme wiederholt erklärt, bestimmte Äußerungen zu unterlassen.“

Die Erklärungen erfolgten rein vorsorglich und aus Vorsicht, da das Landgericht Berlin keine klare Rechtsauffassung verfolgt. Sie dienten dazu, das Risiko einer gerichtlichen Untersagung zu minimieren. Betroffen waren beispielsweise einzelne Aussagen, die sich im konkreten Fall auf die Kanzlei IKB als Ganzes bezogen und daher auch andere Anwälte neben Herrn Scheidacker, wie Frau von Oppen, einschlossen. Von diesen Aussagen haben wir uns durch vorsorgliche Unterlassungserklärungen und Klarstellungen schriftlich distanziert.

Diese vorsorglichen Erklärungen waren von geringem Umfang.

Unter keinem einzigen Gesichtspunkt waren die Domainnamen unzulässig. Das haben sowohl das Landgericht Berlin als auch das Landgericht in Hamburg bereits in anderen, uns betreffenden Fällen festgestellt.

Wenn der Angezeigte suggeriert, rechtliche Schritte hätten zum Verbot der Seite www.schergenacker.de geführt, und diese seien aus Effizienzgründen nicht unternommen worden, lügt er.

Die Seiten schergenacker/shicenacker.de wurden abgestellt, weil ikb-hetzkanzlei.de und vermeintlicher-fachanwalt.de den umfangreichen Kontext viel besser aufnehmen konnten.

Ohne jeden Wahrheitsgehalt ist diese schadhafte Äußerung des Angezeigten:

„Mandanten oder Kollegen, die uns Mandanten empfehlen wollen, berichten uns wiederholt, daß sie von der empfohlenen Person eine Rückmeldung per SMS oder email erhalten, die eine Google-Recherche nach uns beinhaltet, die auf den Rufmordseiten der Tatverdächtigen endete. Wenn wir an jemanden empfohlen



werden, der uns noch nicht kennt, ist es normal, daß dieser kurz im Internet nachschaut, wo er uns findet oder wie er zu uns kommt oder wer wir eigentlich sind. Die Tatverdächtige schafft es, ihre Kampagnenseiten auf die oberen Plätze der Google-Suche zu platzieren, so daß diese gefunden werden und nicht die eigentlichen Informationen von und über uns.“

Außerdem: Nicht ich schaffe es, betreffende Seiten auf den oberen Rängen bei Google zu platzieren, sondern Google stuft die Seiten aufgrund von Traffic und Interesse als lesenswert und relevant ein, sodass sie oben stehen.

Bewusst gelogen ist auch diese Darstellung:

„Das führt dazu, daß Neugeschäft von uns abgehalten wird, was unmittelbar die wirtschaftliche Basis der Kanzlei angreift. Auf lange Sicht könnte die Tatverdächtige mit ihrer Rufmordkampagne so erreichen, uns auszutrocknen, aus dem Markt zu drängen, sprich unsere weitere Tätigkeit als Organe der Rechtspflege zu verhindern.“

Der Angezeigte soll nachweisen und belegen, in welchen Fällen „Neugeschäft“ von ihm bzw. seinem Kanzleiumfeld abgehalten wurde, und durch welche Umstände seine wirtschaftliche Basis angegriffen wurde bzw. die seiner Kanzlei oder seines Notariats.

Besonders schädlich und unwahr ist diese Behauptung:

„Wir beauftragten die Kanzlei Cronemeyer aus Hamburg auf Empfehlung eines anderen Betroffenen, weil kein einziger Berliner Anwalt mit Kenntnissen im Äußerungsrecht nach Prüfung der Situation bereit war, das Mandat anzunehmen.“

Damit wird suggeriert, dass mehrere Hundert Rechtsanwälte, die in Berlin im Äußerungsrecht angesiedelt sind, mit dem Angezeigten Gespräche über mich und unsere Seiten geführt haben, und es daraufhin zu einer Absage des zu besorgenden Rechtsgeschäfts kam. Es handelt sich erneut um die Verleumdung typische und ihr zugängliche Suggestion. ALLE Anwälte Berlin, nicht wenige, nein ALLE wollen aufgrund meines/unseres Werkes nicht für den Angezeigten tätig werden — das ist gelogen.

Gelogen ist auch die Behauptung, der Angezeigte bzw. seine Kanzlei IKB hätte an die Hamburger Kanzlei Cronemeyer Haisch insgesamt 23.340,00 € Rechtsverfolgungskosten gezahlt. Über diese Summe verfügt der Angezeigte schon gar nicht.

Er soll sämtliche Rechnungen, die zu diesem (erheblichen) Betrag geführt haben, vorlegen und nachweisen.

Der Angezeigte stellt nämlich die Behauptung auf, dass er aufgrund von Onlineberichten, die aus meinem Umfeld stammen, existenzbedrohliche Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten zu verzeichnen hatte, die von ihm bzw. seiner Kanzlei mit der Rechtsverfolgung beauftragt wurden.



Seine Aussage impliziert, dass mein Handeln direkt für diese Kosten verantwortlich sei. Darin liegt eine Verleumdung.

Gänzlich gelogen ist auch diese Aussage:

„Vorgenannter Betrag sind nicht die einzigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Versuch, den Rufnord durch die Tatverdächtige einzudämmen. Weiter angefallen sind bislang 14.165,- Euro Kosten einer Webagentur, die auf Ebene der Provider in die gleiche Richtung arbeitet. Erreicht hat sie für diesen Betrag, daß die Seite www.shicenacker.de vom Provider (mit Sitz in Kanada) abgeschaltet wurde. Weitere Kosten in unbekannter Größenordnung sind die uns nicht erteilten Mandatsaufträge.“

Ich verweise auf meine E-Mail vom 6. Dezember 2024 (adressiert an Sie, den Angezeigten und die Richterin am Amtsgericht Tiergarten, Frau Rateike), mit der nachgewiesen wurde, dass der Angezeigte bewusst die Unwahrheit gesagt hat.

Die von ihm ins Spiel gebrachte Webagentur hat nachweislich zu keinem Zeitpunkt eine Zahlung in Höhe von 14.165,00 € erhalten. Ebenso wenig wurde durch das erfolglose Handeln dieser (inzwischen geschlossenen) Agentur eine Abschaltung der Domain shicenacker.de bewirkt.

Ihnen liegt der Schriftverkehr dieser Webagentur vor, den der Angezeigte in seiner Strafverfolgungsabsicht gegen mich bewusst zurückgehalten hat. Aus diesem Schriftverkehr ergibt sich eindeutig, dass die angeblich knapp 15.000,00 € umfassende Leistung sich ausschließlich auf das Verfassen und Versenden EINER EINZIGEN (erfolglosen) E-Mail an IONOS SE beschränkt hat.

Beweisangebot:

(A6) E-Mail von EAGLE IT an IONOS vom 12.12.2023 wgn. Shicenacker.de

Die Aussage des Angezeigten ist in mehrfacher Hinsicht strafrechtlich relevant, denn sie zielt darauf ab, mich sowohl juristisch als auch im Umfeld des Angezeigten zu verleumden.

Behauptung eines finanziellen Schadens („relevante Anteile des Jahresumsatzes“):

Der Angezeigte behauptet, mein Verhalten führe zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für seine Kanzlei, der sogar „relevante Anteile des Jahresumsatzes“ betreffe. Diese Behauptung ist nicht nur unbelegt, sondern suggeriert, dass ich gezielt und absichtlich eine wirtschaftliche Schädigung betreibe, was meinen Ruf als verantwortungsvolle Person massiv schädigt.

Unterstellung eines systematischen und fortlaufenden Fehlverhaltens („fortlaufend auf neue Webseiten ausweicht“):



Es wird behauptet, ich würde regelmäßig neue (rechtswidrige) Webseiten oder Äußerungen über den Angezeigten veröffentlichen. Diese Darstellung vermittelt das Bild einer vorsätzlich rechtswidrigen wiederkehrenden Handlung von mir, was geeignet ist, mich gegenüber Dritten sowohl juristisch als auch moralisch in erheblichen Misskredit zu bringen.

Unterstellung der Absicht, die wirtschaftlichen Grundlagen der Kanzlei zu zerstören („zehrt dauerhaft die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Tätigkeit auf“):

Diese Aussage unterstellt mir, dass ich absichtlich darauf abzielen würde, die Existenz der Kanzlei des Angezeigten zu zerstören. Diese schwerwiegende Behauptung ist geeignet, bei Dritten, einschließlich Behörden, Gerichten oder der Öffentlichkeit, den Eindruck zu erwecken, dass ich aus einer böswilligen Motivation heraus handle, was eine massive Rufschädigung und Verleumdung darstellt. Ich mache lediglich das schadhafte und unlautere Verhalten des Angezeigten SICHTBAR. Der hinterlegte Kontext ist wahr und mittels Quellen belegt. Es wird sogar aus Originalschriftsätzen des Angezeigten zitiert.

Fehlende Belege für die behaupteten Kosten:

Die Aussage, dass mein Verhalten „relevante Anteile des Jahresumsatzes“ beanspruche, wird ohne jegliche Belege aufgestellt. Die Behauptung, dass diese Kosten „hochprojiziert“ werden, verstärkt den Eindruck von Willkür und Übertreibung. Derartige Aussagen, die der Angezeigte über mich tätigt, sind daher nicht nur unwahr, sondern auch bewusst rufschädigend.

Der Angezeigte behauptet ferner Folgendes völlig wahrheitswidrig und ohne Beleg:

„Privat werden die Anwälte der Kanzlei darauf angesprochen, von besorgten Freunden (Was ist denn da bei euch im Büro los?) und sogar die Kinder in der Schule von ihren Klassenkameraden und Lehrern. Denn es ist ja nicht nur die Kanzlei, sondern auch der Nachname der Anwälte. Diesen Nachnamen haben nicht nur sie, sondern auch andere Personen, namentlich Verwandte und die Kinder. Diese müssen sich dann plötzlich Dritten gegenüber rechtfertigen und erklären, ohne die erforderlichen Hintergrundinformationen zu kennen und ohne daß wir sie vollständig ins Bild setzen können (Mandatsgeheimnis).“

Dabei ergibt sich der verleumderische Charakter aus diesen Umständen:

Schuldzuweisung für soziale Auswirkungen:

Es wird suggeriert, dass mein (rechtmäßiges) Verhalten direkt dazu führt, dass die Anwälte und ihre Familienmitglieder, einschließlich ihrer Kinder, in ihrem sozialen Umfeld unangenehme Situationen erleben müssen. Der Eindruck wird erweckt, dass ich die Ursache für soziale Spannungen und Reputationsschäden bin, obwohl keinerlei Kausalität zwischen meinem Handeln und diesen ins Blaue hin behaupteten sozialen Auswirkungen besteht.

Emotional aufgeladene Darstellung:



Die Behauptung, dass sogar Kinder in der Schule mit den Vorfällen konfrontiert würden, nutzt emotional aufgeladene Bilder, die darauf abzielen, mich in ein besonders negatives Licht zu rücken. Es wird ein Szenario konstruiert, in dem mein Handeln als moralisch verwerflich dargestellt wird, weil es angeblich unschuldige Dritte, insbesondere Kinder, in Mitleidenschaft zieht.

Derartige Szenarien existieren in Wirklichkeit nicht, sie sind erlogen und dienen einzig der Verleumdung meiner Person.

Verstärkung des Vorwurfs durch soziale Resonanz:

Indem behauptet wird, dass „besorgte Freunde“ und „Klassenkameraden“ sowie Lehrer auf die Situation reagieren, wird der Eindruck erweckt, mein Verhalten habe weitreichende und gesellschaftlich anstößige Folgen. Dies erhöht die Schwere der Anschuldigungen und schädigt meinen Ruf ganz erheblich.

Zuweisung von Verantwortung ohne Grundlage:

Die Aussage, die der Angezeigte getätigt hat, verschweigt, dass die geschilderten Reaktionen und Konfrontationen im sozialen Umfeld allein auf das Verhalten des Angezeigten zurückzuführen sind. Stattdessen wird die Verantwortung dafür einseitig mir zugewiesen, was eine Verleumdung darstellt.

Ausweitung der verleumderischen Falschreden in Bezug auf Berlins Justizapparat:

Der Angezeigte behauptet wahrheitswidrig:

„Die Tatverdächtige greift mit ihren Veröffentlichungen nicht nur die Anzeigerstatter persönlich an, sondern es geht ihr zudem darum, die Anzeigerstatter als Organe der Rechtspflege (Rechtsanwälte und Notare) in ihrem Schaffen nachhaltig zu stören und zu behindern. Dies geschieht gleichsam auch mit den Berliner Gerichten, mithin dem gesamten Justizapparat.

Hinweis: Die aus dem Kontext gerissene Darstellung über Bernd Pickel wird ausgelassen, da sie nicht relevant ist.

Die Tatverdächtige blockiert durch ihr Verhalten gezielt Kapazitäten des Justizapparates. Sie behindert die Arbeit einer Vielzahl von Juristinnen und Juristen, verursacht Kosten, die sie nicht zu tragen bereit ist und lässt sich weder von Abmahnungen noch von Strafanzeigen - dies ist nicht die erste dieser Art - beeindrucken - im Gegenteil präsentiert sich im Netz als der Justiz und ihren Möglichkeiten überlegen.

Es ist von essentiellen Interesse der Allgemeinheit, dass sowohl Anwälte als auch Notare sowie auch Richter ungestört ihrer Arbeit nachgehen können und ihren Dienst als Organe der Rechtspflege ungestört vornehmen können. Indem die



Tatverdächtige nicht nur Schriftsätze der Anzeigerstatter sondern auch zahlreiche weitere Informationen, Bildnisse und weitere Inhalte öffentlich verbreitet, sind diese nicht mehr in der Lage, uneingeschränkt und ungestört ihrer Tätigkeit nachzugehen.

Der Rechtsfrieden ist somit über den Lebenskreis der Verletzten hinaus gestört. Dies kann nicht dem öffentlichen Interesse der Allgemeinheit entsprechen.“

Die verleumderische Komponente in der Aussage des Anzeigerstatters liegt in der Art und Weise, wie er mir gezielt schwerwiegende Fehlverhalten unterstellt, die geeignet sind, meinen Ruf und meine Glaubwürdigkeit sowohl vor der Justiz, gegenüber Dritten im Arbeits- oder Privatumfeld des Angezeigten als auch in der Öffentlichkeit massiv zu schädigen. Diese Unterstellungen und die implizite Diffamierung meiner Person und Persönlichkeit stehen im klaren Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten, die ich bereits in meiner Gendarstellung vom 06.12.2024 aufgezeigt habe.

Eine Gegenüberstellung meiner wahrheitsgemäßen Aussagen mit den unsachlichen Angriffen des Angezeigten ergibt bezogen auf den Aspekt der Verleumdung Folgendes:

Unterstellung einer bewussten Behinderung des Justizapparates:

Die Behauptung, ich würde gezielt „Kapazitäten des Justizapparates blockieren“ und die Arbeit von Anwälten, Notaren und Richtern „nachhaltig stören“, ist eine schwerwiegende Unterstellung. Es wird suggeriert, dass mein Verhalten vorsätzlich und destruktiv sei, was meinen Ruf als rechtlich verantwortungsbewusste Person massiv beschädigt. Diese Behauptung ist besonders gravierend, weil sie impliziert, dass ich mich über die Justiz erhebe und systematisch Schaden anrichte.

Ich übe in Wirklichkeit rechtlich zulässige Urteils- und Machtkritik. Ob diese unbequem ist, interessiert mich nicht, denn sie ist verfassungsrechtlich geschützt und ausdrücklich gewollt.

Darstellung als unbelehrbare und systematische Störerin:

Mit Formulierungen wie „weder Abmahnungen noch Strafanzeigen beeindruckten sie“ wird mir ein Verhalten unterstellt, das mich als respektlos und unzugänglich gegenüber der Rechtsordnung erscheinen lässt. Diese Behauptung ist nicht nur falsch, sondern auch bewusst diffamierend, da sie ein Bild von mir zeichnet, das mich als rechtsfeindliche Person charakterisiert.

Ich lege —im Gegenteil— Wert auf Entscheidungen, die im Einklang mit geltendem Recht stehen und ohne Ansehen der Person getroffen werden.

Verknüpfung mit dem öffentlichen Interesse:

Der Vorwurf, mein Verhalten würde den „Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Verletzten hinaus stören“ und „nicht dem öffentlichen Interesse entsprechen“, erhöht die Schwere der



Anschuldigung erheblich. Dadurch wird suggeriert, dass mein Handeln nicht nur Einzelpersonen, sondern der Allgemeinheit schadet, was den (unwahren) Eindruck erweckt, ich würde gegen die Interessen der Gesellschaft handeln.

Dagegen spricht:

Korrektur der Faktenlage:

Ich habe klargestellt, dass ich keineswegs den Justizapparat störe, sondern vielmehr selbst unter unsachgemäßem Verhalten von Richtern leide, die ihrer Amtspflicht nicht nachkommen. Meine Argumentation stellt klar, dass mein Engagement keine Behinderung darstellt, sondern darauf abzielt, schlechte Arbeit und rechtswidriges Verhalten innerhalb der Justiz anzusprechen und zu korrigieren.

Beleg durch konkrete Erfolge:

Ein Beleg für meinen Erfolg ist beispielsweise der Fischer-Vergleich vom 17.10.2024 vor dem Landgericht Berlin, den ich als Beweisanlage beifüge. Daran wird deutlich, dass ich erfolgreich gegen Verleumdungen und Lügen über mich vorgegangen bin, was ein klarer Widerspruch zu den Unterstellungen des Anzeigerstatters ist.

Beweisangebot:

(A7) Vergleich vor dem LG Berlin II, 17. Oktober 2024 (Fischer/Nixdorf)

Ich beantrage,

- a) mir den Eingang meiner Strafanzeige via EGVP zu bestätigen und das Aktenzeichen mitzuteilen
- b) ein Ermittlungsverfahren gegen den Angezeigten einzuleiten
- c) Aufgrund des Schreibens des Angezeigten vom 08. Mai 2024 an die Staatsanwaltschaft Berlin (Vgl. S. 3 Band II der beigefügten Strafakte) den Zeugen David Linus Elferich zu vernehmen, zu laden über Elferich Immobilien & Projekt GmbH, Essener Strasse 11, 10555 Berlin.
- d) Anklage zu erheben oder einen Strafbefehl zu erlassen.

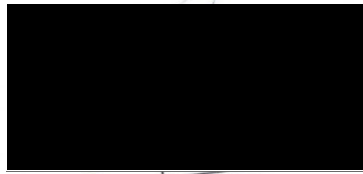
Ich beantrage auch ausdrücklich, mich über das Ergebnis der Staatsanwaltschaft zu unterrichten und mich ebenfalls zeitnah als Zeugin zu vernehmen.

Angesichts des weitreichenden Rezipientenkreises, der von dem Gesamtkomplex Kenntnis hat – insbesondere auf Seiten des Angezeigten –, habe ich einen berechtigten Anspruch darauf, dass das schadhafte Verhalten des Angezeigten durch eine gerichtliche Sanktion unterbunden wird und meine Rehabilitation erfolgt.



Die bewusst falschen und verleumderischen Äußerungen des Angezeigten über mich führen zu erheblichen Schäden an meiner Reputation; zudem wird mein persönliches wie berufliches Ansehen erheblich beeinträchtigt.

gez.
Mika C. Nixdorf
Unternehmensleitung
Buckminster NEUE ZEIT
Berlin, am 9. Dezember 2024
(gefertigt)



Gerichtssachen, Meinungen und Aktuelles auf
www.landgerichtsreport.de